

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

20. Verordnung vom 21.05.1819 publ. 27.05.1819

getretenen Wehrpflichtigen ermahnt, ihrer Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst innerhalb 4 Wochen nach Erlassung dieser Bekanntmachung so gewiß nachzukommen, als sie widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß nach Ablauf dieser Zeit nach aller Strenge des Gesetzes gegen sie verfahren werden wird, daher deshalb zu seiner Zeit die berichtlichen Anträge der betreffenden Aemter gewärtigt werden.

Die Militair-Commission findet sich übrigens bei dieser Gelegenheit veranlaßt, denjenigen Aemtern, welche sich auch diesmal durch vorschriftsmäßige Abhaltung der Loosungs-Listen und ordnungsmäßige Stellung der Wehrpflichtigen ausgezeichnet haben, wie auch derjenigen jungen Mannschaft, die ohne unstatthafte Reclamationen mit Bereitwilligkeit sich zum Eintritt in den Dienst gestellt hat, ihre besondere Zufriedenheit darüber zu erkennen zu geben.

20) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 21. May publ. 27. ej. 1819.

Wiederholung der Warnung gegen verordnungswidriges Creditiren an Militairperso- Da bei der Herzoglichen Militair-Commission zur Anzeige gekommen ist, daß die Bekanntmachung derselben vom 24. Jan. 1817, die Warnung gegen verordnungswidriges Cre-